

gibt, abgestreift. Wir müssen indeß nicht vergessen, daß diese Lehre nur auf diejenigen Gegenden Anwendung findet, wo die edeln Metalle wirklich producirt werden, und daß wir noch erst zu untersuchen haben, ob das Gesetz der Abhängigkeit des Werthes von den Productionskosten anzuwenden sei auf den Austausch von Dingen, die in verschiedenen Gegenden producirt werden. Wie dies aber auch sein mag, unsere Sätze in Betreff des Werthes werden keine andere Aenderung erfordern, als daß dort, wo Geld eine vom Auslande eingeführte Waare ist, den Kosten seiner Production die Kosten seiner Herbeischaffung ins Land zu substituiren sind. Jede ausländische Waare wird in der Weise gekauft, daß man dafür irgend ein einheimisches Product gibt; die Arbeit und das Capital, welche eine ausländische Waare uns kostet, ist die Arbeit und das Capital, welche zur Hervorbringung derjenigen Quantität unserer eigenen Artikel, die wir für jene im Austausch geben, aufgewendet sind. Wovon diese Quantität abhängig ist — was die Verhältnisse des wechselseitigen Tausches zwischen den Productionen verschiedener Länder bestimmt — das ist freilich eine Frage von ziemlich bedeutenderer Verwickelung als diejenigen, welche wir bisher in Betracht gezogen haben. Das wenigstens ist aber unbestreitbar, daß innerhalb des Landes selbst der Werth der eingeführten Waaren durch den Werth und also auch durch die Productionskosten des dafür gegebenen Aequivalents bestimmt wird; und das Geld unterliegt dort, wo es eine eingeführte Waare ist, den nämlichen Gesetzen.

Capitel X.

Von der Doppelwährung und von subsidiären Münzen.

§. 1. Obschon die Eigenschaften, welche nothwendig sind, um eine Waare tauglich zum Gelde zu machen, selten in einer bedeutenden Vollkommenheit vereinigt sind, so gibt es doch zwei Waaren, die jene Eigenschaften in einem ausgezeichneten und in fast gleichem Grade besitzen, die beiden edlen Metalle, wie man sie nennt, — Gold und Silber. Einige Nationen haben demgemäß versucht, ihr circulirendes Medium aus diesen beiden Metallen ohne Unterschied zu bilden.

Die Bequemlichkeit, welche darin liegt, daß man das kostbare Metall für größere Zahlungen und das wohlfeilere für kleinere Zahlungen benutzt, leuchtet von selbst ein, und die Frage bezieht sich nur darauf, auf welche Weise solches am besten geschehen kann. Die am häufigsten angewendete Art und Weise ist die gewesen, zwischen den beiden Metallen eine feste Proportion anzuordnen, z. B. zu bestimmen, daß eine Goldmünze, Sovereign genannt, gleichgeltend sein solle mit zwanzig Silbermünzen, Schillinge genannt, indem sowohl die eine wie die anderen in der gewöhnlichen Geldberechnung des Landes mit ganz gleicher Bezeichnung ein Pfund Sterling genannt werden und jedem, der ein Pfund zu bezahlen hat, freigestellt bleibt es entweder in dem einen oder in dem anderen Metalle zu bezahlen.

Zur Zeit als die Werthschätzung beider Metalle im Verhältniß zu einander, nämlich zwanzig Schilling für einen Sovereign oder einundzwanzig Schilling für eine Guinea, zuerst stattfand, entsprach wahrscheinlich die Proportion so nahe wie möglich dem gewöhnlichen verhältnißmäßigen Werthe beider Metalle, begründet auf ihre Productionskosten. Würden diese natürlichen oder Kostenwerthe fortwährend in demselben Verhältniß zu einander verbleiben, so unterläge eine solche Anordnung keinem Einwande. Dies ist jedoch keineswegs der Fall. Obgleich Gold und Silber von allen Waaren die mindest veränderlichen im Werthe sind, so sind sie doch nicht unveränderlich und verändern ihren Werth nicht immer gleichzeitig; Silber z. B. ward durch die Entdeckung der amerikanischen Bergwerke in seinem Werthe auf die Dauer mehr herabgedrückt als Gold. Auch kleine Werthveränderungen, welche gelegentlich vorkommen, berühren nicht beide Metalle in gleichem Maße. Man nehme an, es fände eine solche Veränderung statt, daß das Werthverhältniß der beiden Metalle unter einander nicht länger mit der gesetzlichen Proportion übereinstimmt, so wird natürlich das eine oder das andere unter dem Werthe seines Metalls im ungemünzten Zustande gesetzlich festgestellt sein und das Einschmelzen des betreffenden Geldes wird einen Gewinn abwerfen.

Man nehme z. B. an, im Verhältniß zum Silber steige Gold im Werthe, so daß die Quantität Gold in einem Sovereign nun mehr werth sei als die Quantität Silber in zwanzig Schillingen. Daraus lassen sich zwei Folgerungen abnehmen. Kein Schuldner wird es mehr in seinem Interesse finden, in Gold zu bezahlen; er wird immer in Silber bezahlen, weil zwanzig Schillinge eine gesetzliche Währung ist für eine Schuld von einem Pfund Sterling, und er Silber, das in zwanzig Schillinge umzuwandeln

ist, sich für weniger Gold verschaffen kann als in einem Sovereign enthalten ist. Die andere Folge wird sein, daß wofern nicht ein Sovereign für mehr als zwanzig Schillinge verkauft werden kann, alle Sovereigns werden eingeschmolzen werden, weil sie im ungemünzten Zustande eine größere Zahl Schillinge kaufen werden, als wofür sie in der Form von Münzen sich austauschen lassen. Das Umgekehrte von allem diesem würde eintreten, wenn statt des Goldes das Silber in seinem vergleichweisen Werthe gestiegen wäre. Ein Sovereign würde nun nicht mehr so viel werth sein als zwanzig Schillinge, und wer ein Pfund Sterling zu bezahlen hat, würde vorziehen es mit einem Sovereign zu bezahlen; Silbermünzen hingegen würden zum Zweck des Einschmelzens angesammelt werden und in ungemünztem Zustand zu ihrem wirklichen Werthe für Gold verkauft werden, d. h. über ihrer gesetzlichen Währung. Das Geld des Gemeinwesens wird demgemäß in Wirklichkeit niemals aus beiden Metallen bestehen, sondern nur aus dem Einen, welches zur Zeit dem Interesse der Schuldner am besten zusagt; und die Währung des Geldes wird beständig einem Uebergange von dem einen Metall auf das andere unterliegen, was für das Publicum bei jedem Uebergange den Verlust der Münzkosten bei dem außer Gebrauch kommenden Metall zur Folge hat.

Es zeigt sich demnach, daß der Werth des Geldes häufigeren Schwankungen unterliegt, wenn beide Metalle zu fester Währung das gesetzliche Zahlungsmittel sind als wenn entweder Gold oder Silber die ausschließliche Währung (Standard) des Geldes abgibt. Statt nur von den Veränderungen in den Productionskosten eines Metalls afficirt zu werden, ist bei Doppelwährung ein Land solcher Störung von Seiten beider Metalle ausgesetzt. Die eigenthümliche Art der Veränderung, welcher das Geld eines Landes mehr ausgesetzt ist, wenn es zwei gesetzliche Währungen hat, ist ein Sinken des Werthes (Entwerthung, Depreciation); denn in praktischer Hinsicht wird dasjenige der beiden Metalle, dessen wirklicher Werth unter den gesetzlichen gesunken ist, immer die Währung sein. Wenn die Tendenz der Metalle dahin geht, im Werthe zu steigen, so werden alle Zahlungen in demjenigen Metall gemacht werden, welches am wenigsten gestiegen ist; findet für beide ein Sinken statt, dann in demjenigen, welches am meisten gefallen ist.

§. 2. Der Plan einer Doppelwährung wird noch gelegentlich hier und da von einem Schriftsteller oder Redner als bedeutende Verbesserung des Geldwesens anempfohlen. Es ist wahrscheinlich, daß das Hauptverdienst dieses Planes in den Augen der meisten seiner Anhänger in seiner Tendenz besteht, eine Art Geldentwerthung herbeizuführen, denn es hat zu allen Zeiten eine große Zahl von

Leuten gegeben, welche jeden, offenen wie verdeckten, Versuch einer Herabsetzung der Währung unterstützen. Auf einige indeß hat auch Einfluß die übertriebene Meinung von einem Vortheile, welcher allerdings bis zu einem gewissen Punkt begründet ist, daß man nämlich durch die Doppelwährung in den Stand gesetzt werde zu dem vereinten Vorrathe an Gold und Silber in der Handelswelt seine Zuflucht zu nehmen, um den Bedarf der Circulation zu befriedigen, statt auf Ein Metall allein angewiesen zu sein, welches vielleicht wegen zufälligen Hinwegziehens sich nicht mit wünschenswerther Schnelligkeit herbeischaffen läßt. Ein solcher Vortheil scheint jedoch ohne die Nachtheile einer Doppelwährung von denjenigen Nationen am besten erreicht zu sein, bei denen nur Eines der beiden Metalle gesetzliches Zahlungsmittel ist, das andere aber auch ausgemünzt und im Umlauf zu solchem Werthe, den der Markt ihm beilegt, zugelassen wird.

Wenn ein solcher Plan angenommen wird, so ist naturgemäß das kostbarere Metall dazu bestimmt, als Handelsartikel gekauft und verkauft zu werden. Nationen aber, die wie England das kostbarere der beiden Metalle zu ihrer Währung nehmen, greifen zu einem anderen Auskunftsmittel, um beide Metalle bei sich im Umlaufe zu erhalten; sie machen Silber ebenfalls zu einem gesetzlichen Zahlungsmittel, jedoch nur für kleine Zahlungen. In England kann niemand gezwungen werden, für eine größere Summe als 40 Schilling Silber in Zahlung anzunehmen. Mit dieser Anordnung ist nothwendig eine andere verbunden, nämlich die, daß die Silbermünzen im Vergleich mit Gold etwas über ihrem inneren Werthe angesetzt werden müssen, so daß in zwanzig Schillingen nicht so viel Silber enthalten sein darf als ein Sovereign werth ist; denn wenn dies stattfände, würde eine ganz leise Wendung des Marktes zu Gunsten des Silbers den zwanzig Schillingen einen Werth über dem Sovereign verschaffen und es vortheilhaft werden, Silbermünzen einzuschmelzen. Die zu hohe Valuation der Silbermünzen gibt Veranlassung, Silber zu kaufen und es zum Ausmünzen in die Münzstätte zu senden, weil man es zu einem höheren Werthe, als ihm ursprünglich zukommt, zurückerhält; hiergegen ist jedoch eine Vorsorge getroffen, indem man für Silber die Quantität der Ausmünzung beschränkt hat, welche nicht wie die des Goldes dem Belieben der Privatpersonen überlassen ist, sondern durch die Regierung bestimmt und auf den für kleine Zahlungen erforderlich erachteten Betrag beschränkt wird. Die einzige nothwendige Vorsicht ist dabei, dem Silber keine so hohe Valuation beizulegen, daß dadurch für das Privatmünzen eine starke Verlockung gegeben werde.